

ISOR e.V.

Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte
ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe
und der Zollverwaltung der DDR

Berlin, 22.4.1992

Information Nr. 10

Der Vorstand teilt allen Mitgliedern mit, daß unsere Vereinigung
am 8. April 1992 mit dem Namen

Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte
ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der
Zollverwaltung der DDR (ISOR)

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in
Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 12076 Nz eingetragen
worden ist.

In Beratungen des Vorstandes mit Verantwortlichen der TIG und
den Arbeitsgruppen Recht wurden mehrfach Fragen aufgeworfen, die
sich auf Versorgungsleistungen der befristeten erweiterten
Versorgung (beV), des Vorruhestandes und der Übergangsrente
beziehen.

In der Zeitschrift "Die Bundeswehr", Nr. 3/92, wurden für die
ehemaligen NVA-Angehörigen ausführlich Fragen hauptsächlich zur
beV und zur Übergangsrente beantwortet. Sie treffen im wesent-
lichen auch auf die beV für die ehemaligen Angehörigen der VP,
der Feuerwehr, des Strafvollzuges und der Zollverwaltung zu.
Einige Details sind anders, deshalb hier einige Fragen/Probleme
und Antworten speziell für die ehemaligen Angehörigen oben
genannter Organe.

ISOR e.V.
Postfach 107
0-1130 Berlin

Registriergericht
Amtsgericht Charlottenburg
Reg.-Nr. 12076 Nz

Wie lange, so wird oft gefragt, wird für die beV und den Vorruhestand gezahlt, und ist die Herabsetzung des Zahlbetrages beim Übergang von der beV in den Vorruhestand gerechtfertigt?

Die beV wird bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt, falls nicht ein Voll-Arbeitsverhältnis aufgenommen wird. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Versorgung mit Vorruhestandsgeld fortgesetzt. Das bedeutet, daß sich die Versorgungsleistung, d.h. der Zahlbetrag, verringert. Das ergibt sich daraus, daß dem Zahlbetrag der beV die letzte Bruttolohnsumme, dem Vorruhestandsgeld die letzte Nettolohnsumme zu Grunde liegt.

Beispiel:

Eintritt in die beV Juli 1990 im Alter von 58 Jahren	
Brutto	2600.-- DM
58 Jahre = 68% vom Brutto:	1768.-- DM Zahlbetrag beV

Juli 1992 Vollendung des 60. Lebensjahres	
Netto	2270.-- DM
70% vom Netto:	1547.-- DM Vorruhestandsgeld

Die hier demonstrierte Festlegung basiert auf einer Grundsatzentscheidung des Ministers des Innern der ehemaligen DDR vom 16.03.1990, die nach wie vor bindend ist. Insoweit sind Widerspruch/Klage gegen die Herabsetzung des Zahlbetrages beim Übergang von der beV in den Vorruhestand erfolglos.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt dann der Übergang in die Altersrente. Der Antrag auf Altersrente aus der beV heraus kann sofort mit Vollendung des 60. Lebensjahres und aus dem Vorruhestand heraus mit Vollendung des 63. Lebensjahres gestellt werden, wobei dann Abzüge von der Rentenzahlsumme, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werden würde, in Kauf genommen werden müssen. (§§ 36 und 38 Sozialgesetzbuch -Sechstes Buch- <SGB VI>)

Zu § 9, Abs.2 AAÜG, daß "die Auszahlung" von Vorruhestandsgeld und beV "zu dem Zeitpunkt" endet, "zu dem der Versorgungsträger die Beendigung festgestellt hat", wird danach gefragt, wann dieser Zeitpunkt ist.

Mit dieser Bestimmung wird ausgedrückt, daß die Auszahlung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) dann endet, wenn der Versorgungsträger die Beendigung der BfA mitteilt. Das kann u.a. sein

- wenn durch die Meldung des Zahlungsempfängers an den Versorgungsträger die Aufnahme einer Vollbeschäftigung gemeldet wird;
- wenn Altersrente gezahlt wird;

- wenn durch eine andere Versorgung die Bedingungen für die Auszahlung von beV oder Vorruhestandsgeld entfallen.

Es besteht insofern Bestandsschutz für die Zahlung von beV bzw. Vorruhestandsgeld.

Unklarheiten gibt es immer wieder zu den Rentenanpassungen für beV und Vorruhestandsgeld. Dazu folgendes:

Versorgungsleistungen gemäß § 11, Abs.1 und 5 AAÜG sind:

- Vorruhestandsgeld
- Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen (nur für ehem. NVA-Angehörige)
- beV
- Übergangsrente
- Dienstbeschädigungsteil- und Invalidenteilrente.

Diese nehmen gemäß § 11, Abs.6 AAÜG seit dem 1.1.1992 an den Rentenanpassungen mit 50% der jeweiligen Anpassung teil, wobei die Höchstbeträge (2010.-- DM bzw. 400.-- DM) bis zum 1.1.1995 nicht überschritten werden.

Beispiel 1:

Zahlsumme in der beV vor der Anpassung	1100.-- DM
Rentenanpassung 11% = 5,5% für beV	+ 60,50 DM
Zahlsumme nach Anpassung	1160,50 DM

Beispiel 2:

Zahlsumme für Vorruhestand vor der Anpassung	1985.-- DM
Rentenanpassung 15% = 7,5% für Vorruhestand	+ 148,88 DM
Summe	2133,88 DM
Zahlsumme nach Anpassung (bis 1.1.1995 konstant)	2010.-- DM

Beispiel 3:

Übergangsrente vor der Anpassung	400.-- DM
Höchstsumme erreicht - keine Anpassung - Zahlsumme bleibt bis 1.1.1995 konstant.	

Aus welcher Summe ergibt sich die Zuverdienstgrenze, wie hoch ist der Zuverdienst?

Woraus sich die Zuverdienstgrenze ergibt, läßt sich für die verschiedenen Versorgungsleistungen schwer mit wenigen Sätzen erläutern. Wir verweisen hier auf die Bescheide der Versorgungsträger und das beigelegte Merkblatt.

Dort ist die als Anrechnungsfreibetrag genannte Summe die jeweilige Zuverdienstmöglichkeit. Wer bis zu diesem Betrag dazuverdient, dem wird seine Versorgungsleistung nicht geschmälert.

Zu beachten ist aber: Die dort angegebene Zuverdienstgrenze ist nicht mit den Mindest- bzw. Höchstsummen identisch, die für die

Entrichtung von Beiträgen für die Kranken- und Rentenversicherung bzw. für die Lohnsteuerberechnung ausschlaggebend sind (z.B. gilt für 1992 als Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung für die neuen Bundesländer die Summe von 300.-- DM monatlich, für die keine Beiträge für die Kranken- bzw. Rentenversicherung zu entrichten sind).
Genauere Informationen bitte im Einzelfall bei der BfA einholen!

Können nach Eintritt in die beV zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr wegen des fortschreitenden Alters Ansprüche auf Erhöhung der beV-Zahlungen geltend gemacht werden?

Diese Möglichkeit besteht nicht. Die bei Eintritt in die beV festgelegte Zahlsumme (genauer: die sich aus dem Lebensalter bei Festlegung der beV ergebende %-Zahl vom Bruttogehalt) bleibt bestehen.

Wie regelt sich die Kranken- und Rentenversicherung für die beV und für den Vorruhestand?

Ab 1.1.1992 sind die Empfänger der beV und von Vorruhestandsgeld pflichtversichert. Die Versicherungsbeiträge werden wie folgt entrichtet:

Für die beV: Krankenversicherung zu ~~50%~~ vom Versorgungsträger bzw. von der BfA, **100%** vom Empfänger der Versorgungsleistung.

Für VRS: Kranken- und Rentenversicherung zu 100% von der BfA bzw. vom Versorgungsträger.

Zeiten der beV und des VRS werden für die spätere Rentenberechnung gezählt.

Noch ein besonderer Hinweis für ältere Mitglieder:

Mitglieder, die zur Vorlage bei der BfA für ihre Rentenberechnung keinen Nachweis über ihre anrechnungsfähigen Zeiten beim Reichsarbeitsdienst, der deutschen Wehrmacht, Kriegsgefangenschaft und dergleichen besitzen, können eine entsprechende schriftliche Anforderung zur Bestätigung ihrer Wehrdienstzeit bzw. Kriegsgefangenschaft an eine der nachstehenden Dienststellen richten:

Deutsche Dienststelle (WASt)

Eichborndamm 179

1000 Berlin 51

Auskunft Tel. 41904142

Sprechzeiten: Mo-Do 9.00 - 14.00

Fr 9.00 - 13.00

Bundesarchiv-

Zentralnachweisstelle

Abteigarten 6

5100 Aachen

Dabei sind möglichst genaue Angaben über Ort, Zeit und Bezeichnung der Truppenteile oder Dienststellen, einschließlich Feldpostnummern etc. empfehlenswert. Die diesbezügliche Bearbeitungsfrist dauert allerdings 6-8 Monate.